

Beitragssordnung für den Förderverein des Netzwerk Frühkindliche Kulturelle Bildung

Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder des Fördervereins.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 10. Juli 2025.

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins legt die Beitragshöhe fest; der Vorstand des Fördervereins entscheidet über die Beitragsordnung.

Beitragspflicht und Solidaritätsprinzip

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins.

Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen.

Beitragshöhe

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich mind. 40 Euro. Jedes Mitglied entscheidet über die individuelle Beitragshöhe anhand folgender Staffelung:

- 40 Euro
- 60 Euro
- 80 Euro
- Freier Betrag (über 40 Euro)

Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Beitragszahlung kann jährlich oder anteilig vierteljährlich erfolgen.

Der Beitrag ist bei einer jährlichen Zahlung jeweils zum 10. Januar eines Kalenderjahres fällig, bei einer vierteljährlichen Zahlung zum 10. des jeweiligen Quartals (10. Januar, 10. März, 10. Juni, 10. September).

Die Beiträge sind per Überweisung auf das Vereinskonto oder per Lastschriftverfahren zu zahlen.

Das Vereinskonto wird bei Deutschen Skatbank geführt, IBAN: DE36 8306 5408 0005 5184 07, BIC: GENODEF1SLR .

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft zum Quartals – bzw. Jahresende.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Kündigungserklärung zum Ende des Folgemonats möglich. Der bereits geleistete Beitrag wird nicht erstattet.

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 17.10.2025 in Kraft.